

- KOPIE -

AUSFERTIGUNG



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 O 152/08
4 A 163/06 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Dr. S***Klägers,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Remmers, Robra und Meyer
(Az: 875/08 W-RH),
Seumestraße 1, 39104 Magdeburg,

Beschwerdeführer,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten (Az: 2.12 - 05313 - 2 O 152/08),
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters,
hier: Streitwertbeschwerde,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
21. Oktober 2008 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, außergerichtliche
Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

Die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG zulässige Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, über die gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 4, 66 Abs. 6

Satz 1 GKG der Einzelrichter zu entscheiden hat, ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zutreffend auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 GKG auf 250,00 € festgesetzt.

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000 € anzunehmen.

Die Heranziehung des Auffangwerts des § 52 Abs. 2 GKG kommt entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer im konkreten Fall nicht in Betracht. Zwar hat der Senat bei Streitigkeiten um die Erneuerung bzw. Fortführung des Liegenschaftskatasters in verschiedenen Entscheidungen den Auffangwert zugrunde gelegt (vgl. Beschlüsse d. Senats v. 14.09.2006 – 2 L 68/06 –, v. 23.01.2007 – 2 L 77/06 –, v. 21.02.2006 – 2 L 67/06 – u. v. 12.10.2006 – 2 L 75/06 –). Dies ist gerechtfertigt, wenn sich ein für den Kläger ergebendes wirtschaftliches Interesse nicht konkret beziffern lässt. Anders liegt es jedoch, wenn der Kläger – wie hier – eine Fortführungsentscheidung angreift, durch die er eine der Größe nach genau bezeichnete Fläche „entzogen“ sieht. Da die Bestandsangaben des Liegenschaftskatasters am Rechtsschein des Grundbuchs teilnehmen und nicht nur über die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks informieren, sondern zugleich die dingliche Rechtslage kennzeichnen (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., § 11 Anm. 6.2.2, m. w. Nachw.), ist mit der Fortführungsentscheidung die Eigentumslage an der streitigen Fläche betroffen. Dann lässt sich das Interesse des Klägers an der Aufhebung der Entscheidung nach dem Wert der von ihm beanspruchten Fläche bemessen (vgl. Beschl. d. Senats v. 28.09.2007 – 2 L 374/06 –).

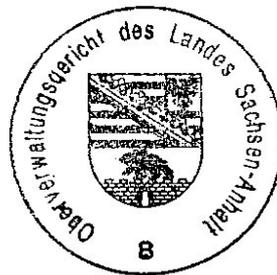
Legt man die Angaben des Klägers im Schriftsatz vom 23.07.2006 über die Größe der betroffenen Fläche (5 m²) und den Bodenwert (50 €/m²) zugrunde, ist der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert von 250,00 € nicht zu beanstanden. Zieht man die Zahlen des Beklagten im Schriftsatz vom 11.09.2008 heran (Grundfläche von ca. 1,9 x 2,1 m sowie Wert von ca. 60 €/m²) ergibt sich ein nur geringfügig darunter liegender Betrag von ca. 240,00 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Geiger



Ausgefertigt:
Magdeburg, den 22.10.2008

Helbig
Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle